

## **Satzung**

### **§1 - Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen 'daCi-Deutschland' e.V. (nachfolgend 'daCi-D').
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Berlin.
3. Der Eintrag in das Register wird mit Beschluss dieser Satzung beantragt.

### **§2 - Grundsätze**

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, ethnisch und wirtschaftlich neutral.
2. Er ist eine sich selbst verwaltende Vereinigung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

### **§3 - Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt den Zweck:
  - in Deutschland Möglichkeiten für Kinder zu schaffen, dem Tanz als Schöpfer, Darsteller und Zuschauer zu begegnen,
  - darauf zu achten, dass die Anschauungen und Interessen der Kinder im Hinblick auf den Tanz dargelegt und respektiert werden,
  - Tanzforschung zu allen Aspekten der kindlichen Bewegung zu unterstützen,
  - Begegnung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern, insbesondere durch Pädagogentagungen,
  - tanzpädagogische Lehrgänge sowie weitere Aktivitäten durchzuführen, die diesen Zielen dienen.
2. Der Verein ist Mitglied der internationalen Organisation 'dance and the child international', member of Conseil de la Danse der UNESCO.
3. Der Verein strebt an, anerkannter freier Träger der Jugendhilfe zu werden (laut Jugendhilfegesetz).

### **§4 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
2. Der Betrieb eines Erwerbsunternehmens ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf auch niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§5 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - natürliche Personen, die den Kindertanz als Aufgabenfeld sehen.
  - juristische Personen, die unter anderem den Kindertanz als Aufgabenfeld sehen.
  - Fachverbände, Vereinigungen und Institutionen, die Aspekte des Kindertanzes als Aufgabenfeld haben.  
Alle Mitglieder haben ein umfassendes Informations-, Diskussions- und Vorschlagsrecht.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Juristische Personen, Fachverbände, Vereinigungen und Institutionen haben jeweils eine Stimme.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

4. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zahlung an den Verein muss innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung geleistet werden.

#### **§6 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt dann zum 31.12. des betreffenden Jahres.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Prüfung der Sachlage und der Anhörung des Auszuschließenden vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
  - o den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung nicht bezahlt hat,
  - o das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
  - o die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.
3. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Betreffenden schriftlich (per Einschreibebrief) mitzuteilen.

#### **§7 - Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse, künstlerische Beiräte, Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

#### **§8 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird nach außen durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
4. Der stellvertretende Vorsitzende kann auch der nationale Vertreter im internationalen Beirat (Advisory Board) sein.
5. Zur Vorstandssitzung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich geladen werden. Das Recht zur Einladung steht jedem Vorstandsmitglied zu. Der Vorstand hat Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen. Fehlt ein Vorstandsmitglied, muss schriftlich eine Stimmabgabe oder eine Stimmübertragung an ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dieses entlastet und eine Neuwahl durchführt. Bis zur erfolgten Neuwahl ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alle ihm aufgetragenen Pflichten wahrzunehmen.
7. Der Vorstand arbeitet für die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden erstattet.

#### **§9 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wobei die Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet und Enthaltungen gültige Stimmen in diesem Sinne sind.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie satzungsgemäß mit ihrer Beitragszahlung nicht in Rückstand geraten sind.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorstandes
  - c) die Höhe der Beiträge
  - d) die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Beschlussvorlagen müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 4 Wochen vorher (Poststempel) durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse, unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies begehren.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Erstellung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Nach Abstimmung werden die Stimmen vom Wahlleiter und einem vorher per Handabstimmung von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied des Vereins ausgezählt. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Auszählen in Zahlen bekannt gegeben.

#### **§10 - Kassenprüfung**

1. Die Kasse wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Überprüfung der Kasse erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßigem Prüfergebnis die Entlastung des Schatzmeisters.

#### **§11 - Haftung**

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern sowie Gästen bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen oder bei Veranstaltungen widerfahren.
- 2) Er übernimmt auch keine sichere Verwahrung von mitgebrachten Sachen.
- 3) Aus Entscheidungen der Vereinsorgane können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

#### **§12 - Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist die Abwicklung durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren durchzuführen.
3. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist nach Einwilligung des Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kindertanz an entsprechende Vereine oder Initiativen zu übergeben.

#### **§13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 09. November 1997